

Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie SGMO
Société suisse d'oncologie médicale SSOM
Società svizzera di oncologia medica SSOM
Swiss society for medical oncology

Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie (SGMO)

Fortbildungskommission

Fortbildungsprogramm

Fassung vom 10.2004

1. Einleitung

Das Fortbildungsprogramm der SGMO stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) der FMH vom 25.4.2002. Es regelt die Fortbildung der Ärzte und Ärztinnen mit dem Facharzt-Titel in medizinischer Onkologie.

2. Obligatorium

Dieses Fortbildungsprogramm gilt für alle Fachärzte mit dem Titel in medizinischer in Onkologie.

3. Umfang der zu absolvierenden Fortbildung

Gestützt auf die FBO der FMH verlangt die SGMO eine Mindeststundenzahl für Fortbildungen im Jahr von 80 Stunden, wobei 30 Stunden Selbststudium ohne Nachweis und Kontrolle angerechnet werden.

4. Mittel der Fortbildung

Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- a) Allgemeine oder besondere Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Super-/Intervision, Qualitätszirkel etc.)
- b) Klinische Fortbildung (Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen, Übungen und Supervision)
- c) Neue Medien, insbesondere interaktive, elektronische bzw. audiovisuelle Lehr- und Lernmittel (CD-ROM, DVD, Lernprogramme, Internet etc.)
- d) Qualitätsmanagementprojekte (medical audit, monitoring, peer review, Forschung)
- e) Self-assessment-Projekte
- f) Lehrtätigkeit für ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
- g) Studium der Fachliteratur.

5. Fortbildungskategorien und ihre Anrechenbarkeit

Kategorie A

Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervisionen, Fallkonferenzen, praktische Übungen). 1 Stunde \cong 1 Kredit.

Kategorie B

Kongresse, Vorträge und Diskussionen («Frontalveranstaltungen»). 1 Stunde \cong 1 Kredit.

Kategorie C

Lehrtätigkeit im Rahmen der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung. 1 Stunde \cong 2 Kredite.

Kategorie D

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Lernprogramme, Internet) und Studium von "peer-reviewed" Fachzeitschriften, beides mit nachgewiesener Qualifizierung mittels Auswertung des Lernerfolgs. 1 Stunde \cong 1 Kredit.

In jeder Kategorie können bis zu 40 Credits/Jahr angerechnet werden.

Für diese nachweisbare und strukturierte Fortbildung werden 50 Kredite pro Jahr verlangt.

Hinzu kommen 30 Stunden = 30 Kredite Selbststudium, was zusammengenommen zehn Tagen Fortbildung pro Jahr entspricht.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die ausschliesslich von Pharmafirmen organisiert und gesponsert werden.

6. Anerkennung nicht-fachspezifischer Fortbildung

Nicht-fachspezifische Fortbildung kann mit bis zu 10 Stunden = Kredite/Jahr anerkannt werden, wenn eindeutige Bezüge zur Medizinischen Onkologie belegt werden können (z.B. Fortbildung Innere Medizin, Pharmakotherapie, diagnostische Methoden etc.) oder es sich um Veranstaltungen handelt, die ethische, standes- oder gesundheitspolitische Anliegen verfolgen, Managementfragen erörtern oder der Schulung im Bereich des Notfalldienstes dienen und von einer kantonalen Ärztesgesellschaft, der FMH oder von einer Fachgesellschaft durchgeführt oder anerkannt sind.

7. Aufzeichnungspflicht

Alle Fortbildungspflichtigen führen ein Fortbildungsprotokoll, in dem sie die geleistete Fortbildung auflisten.

Übertragbarkeit von Fortbildungsverpflichtungen:

Nicht erreichte Stundenzahlen können im darauf folgenden Jahr nachgeholt werden. Innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren müssen jedoch insgesamt 150 Stunden nachgewiesen werden.

8. Fortbildungsdiplom

Die SGMO gibt zusammen mit der FMH denjenigen FMH-Mitgliedern, welche das Fortbildungsprogramm erfüllt haben, ein Fortbildungsdiplom ab. Die Antragstellung erfolgt an den Präsidenten/die Präsidentin der Fortbildungskommission der SGMO.

9. Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

Fortbildungspflichtige, welche ihre Fortbildung nicht innert der vorgegebenen Periode absolviert haben, können innerhalb des Kalenderjahres, das der dreijährigen Kontrollperiode folgt, die fehlende Fortbildung nachholen.

FMH-Mitglieder, welche ihre Fortbildungspflicht auch nach Ansetzung eines weiteren zusätzlichen Jahres nicht erfüllt haben, verlieren das Recht, beim Facharztstitel die Bezeichnung «FMH» zu führen (vgl. Art. 56 WBO).

Die SGMO kann einen Antragsteller aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise von der Fortbildungspflicht befreien.

10. Anerkennung von ESMO-MORA

Ein Nachweis des ESMO-MORA (ESMO Medical Oncologist Recertification Approval) kann anstelle der oben beschriebenen Voraussetzungen akzeptiert werden.

11. Gebühren

Die SGMO kann für den erforderlichen Aufwand spezielle Gebühren verlangen.

12. Fortbildungskommission

Die von der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Onkologie ernannte Fortbildungskommission ist verantwortlich für die Belange der Fortbildung. Sie aktualisiert das Fortbildungsprogramm periodisch. Der Präsident/die Präsidentin der Kommission ist zusammen mit dem Vorstand der SGMO verantwortlich für die Überwachung der Fortbildungsaktivitäten der Mitglieder und für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen.